



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

19. Mittelrhein	Rgb. Koblenz und Wiesbaden, Kr. Wittgenstein und Sieger- land	Koblenz (Wiesbaden)
20. Hessen-Thüringen	Rgb. Kassel und Erfurt, Kr. Hild, Sangerhausen, Quersfurt, Eckardsberga, Naumburg, Weißenfels und Zeitz	Kassel (Erfurt)
21. Lothringen	Rgb. Trier und Sa. Metz nebst Hohenzollern	Metz (Trier)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Tagesfragen

Hilfsdienstgesetz und Verordnungsrecht der Militärbefehlshaber. Nach einer Pressemitteilung dürfen in Bayern gemäß Verfügung des dortigen stellvertretenden Kriegsministeriums nicht hilfsdienstpflichtige Personen, also vor allem Frauen, nur dann zu häuslichen oder gewerblichen Diensten angenommen werden, wenn sie während der letzten zwölf Monate mindestens sechs Wochen in der Landwirtschaft gearbeitet haben. Dazu wird hier und da — z. B. in der „Hilfe“ vom 12. April 1917 unter Heimatschronik — bemerkt, daß „damit im Grunde eine Erweiterung der Hilfsdienstpflicht für Frauen ausgesprochen“ sei, und wird dazu die Frage gestellt: „Was bedeutet eigentlich das ganze Hilfsdienstgesetz mit all seinen Kautelen, wenn von militärischer Seite doch beliebige Erweiterungen vorgenommen werden können“.

Wegen des allgemeinen Interesses, das diese Frage haben dürfte, sei zu ihrer Verantwortung auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. „Beliebige Erweiterungen“ des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 können die militärischen Stellen nicht vornehmen.

Das hier in Frage kommende Recht der Militärbefehlshaber, für Zivilpersonen verbindliche Anordnungen zu treffen, beruht bekanntlich im wesentlichen auf dem Belagerungsgesetz vom 4. Juni 1851 bzw. dem bayerischen Gesetz über den Kriegszustand vom 12. November 1912. Diese ermächtigen in ihnen § 9 bzw. § 4 den Militärbefehlshaber nach Verhängung des Belagerungs- bzw. Kriegszustandes Verbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu erlassen, indem sie den mit Strafe bedrohen, der solche Verbote übertritt. Auf das Verhältnis dieser Gesetze zum Hilfsdienstgesetz wird aber der allgemeine Grundsatz Anwendung finden: *lex posterior specialis derogat legi priori generali*, d. h. im Zweifel gilt die eben erwähnte, ganz allgemein gehaltene Bestimmung des Belagerungs- bzw. Kriegszustandsgesetzes nur, soweit nicht die speziellen Bestimmungen des später erlassenen Hilfsdienstgesetzes entgegenstehen. Allerdings gilt dieser Grundsatz nur im Zweifel. Denn wenn beispielsweise der Feind ins Land kommen oder augenblickliche Bedürfnisse eine vorübergehende Erweiterung der Hilfsdienstpflicht erforderlich machen sollten und diese Erweiterung auch so rasch erfolgen muß, daß die gesetzgebenden Körperschaften nicht erst angerufen werden können, so wird

es der eigenen Tendenz des Hilfsdienstgesetzes nicht entsprechen, die Militärbefehlshaber für solche Fälle ganz außerordentlichen Notstandes zu beengen. Aber von solchen Fällen abgesehen, wird die bloße Berufung auf den allgemeinen Kriegs- und Belagerungszustand dem Militärbefehlshaber kein Recht zu solchen Maßnahmen geben, die mit dem Hilfsdienstgesetz in Widerspruch stehen.

2. Eine andere Frage ist natürlich, ob eine einzelne Verordnung mit dem Hilfsdienstgesetz in Widerspruch steht. In dieser Beziehung wird zwar ganz allgemein davon ausgegangen werden dürfen, daß die Militärbefehlshaber den Kreis der Hilfsdienstpflichtigen nicht beliebig erweitern dürfen. Denn indem § 1 des Hilfsdienstgesetzes klar und deutlich bestimmt:

„Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist . . . zum vaterländischen Hilfsdienst . . . verpflichtet“

so folgt daraus e contrario ganz zweifelsfrei, daß Frauen und solche Männer, die nicht in dem oben bezeichneten Alter stehen, einer Hilfsdienstpflicht nicht unterworfen werden sollen*). Andererseits ist aber zu beachten, daß solche Männer sowie Frauen nur von der Hilfsdienstpflicht befreit sind und daß sonstige Rechtsbeschränkungen dieser Personen — sofern diese Beschränkungen sich nicht als Auserlegung einer Hilfsdienstpflicht darstellen — durch das Hilfsdienstgesetz nicht ausgeschlossen sind. Wann sich aber eine Beschränkung als Auserlegung einer Hilfsdienstpflicht darstellt, ist wesentlich Frage des Einzelfalles und wie das Folgende zeigen wird, häufig nicht leicht zu entscheiden.

3. Tritt man nämlich mit vorstehenden Gesichtspunkten an diejenige Verordnung des bayer. stellw. Kriegsministeriums heran, die den Ausgangspunkt dieser Erörterung bildet, so läßt sich nicht verkennen, daß sich für ihre Gültigkeit manches sagen läßt. Denn die

*) Ebenso übrigens Begründung der Regierungsvorlage und Erklärungen der Regierungs- und Parteivertreter in der Reichstagsitzung vom 29. November 1916. Vergl. die Zitate bei v. Schulz: Hilfsdienstgesetz S. 5. 13. 51.

Beschränkung, die sie den Nicht-Hilfsdienstpflichtigen auferlegt, erscheint, wenigstens theoretisch, etwas ganz anderes als eine Hilfsdienstpflicht. Denn eine Pflicht zu irgendwelchem Dienst begründet jene Verordnung scheinbar überhaupt nicht, sondern bestimmt nur, daß die Nicht-Hilfsdienstpflichtigen dann, wenn sie in Arbeit treten wollen, dies nur tun dürfen, wenn sie in den letzten zwölf Monaten 6 Wochen in der Landwirtschaft gearbeitet haben. Andererseits muß freilich zu gegeben werden, daß damit alle Nicht-Hilfsdienstpflichtigen, also vor allem alle Frauen, die auf Erwerb im häuslichen oder gewerblichen Dienste angewiesen sind, die aber bisher niemals in der Landwirtschaft, sondern nur als Kontoristinnen, Ladenmädchen, Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen gearbeitet haben, zur Ausübung eines zeitweiligen Hilfsdienstes tatsächlich genötigt werden, sobald sie ihre Stellung wechseln müssen. Ob aber solche Personen durch Abschneidung sonstigen Erwerbs oder durch Androhung von Strafe zur Ausübung des Hilfsdienstes veranlaßt werden, dürfte keinen Unterschied machen, tatsächlich also doch die Begründung einer Hilfsdienstpflicht vorliegen. Allerdings ist diese — im Gegensatz zu derjenigen des Hilfsdienstgesetzes — auf 6 Wochen pro Jahr begrenzt. Daß aber dieser Umstand die fragliche Verordnung gültig macht, erscheint doch zum mindesten zweifelhaft. Denn wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt oder e contrario ergibt, daß gewissen Personen eine bestimmte Verpflichtung nicht auferlegt werden soll, so ist das doch wohl im Zweifel so zu verstehen, daß sie von dieser Verpflichtung gänzlich befreit sind und daß ihnen diese auch nicht zum Teil oder zeitweilig auferlegt werden kann.

Unter diesen Gesichtspunkten wird daher die Rechtsgültigkeit der fraglichen Verordnung ernstlich in Zweifel gezogen und damit gerechnet werden müssen, daß sie seitens der Gerichte, ohne deren Mitwirkung sie nicht durchführbar sein wird, für rechtsunwirksam erklärt wird. Wäre sie außerhalb Bayerns erlassen, so würde außerdem ihre Aufhebung durch die militärische Zentralinstanz in Frage kommen, die durch Reichsgesetz vom 4. Dezember 1916 als Aufsichts- und Beschwerde-

stelle gegenüber Anordnungen der Militärbefehlshaber geschaffen ist.

Alles dies aber wird ruhig den zuständigen Instanzen überlassen werden können. Denn uns kam es durchaus nicht darauf an, die einzelne bayerische Verordnung zu kritisieren, sondern gegenüber den eingangs erwähnten Besorgnissen grundsätzlich zu zeigen, daß „beliebige Erweiterungen“ des Hilfsdienstgesetzes durch die Militärbefehlshaber rechtswidrig sind, daß aber die Frage, was als Erweiterung des Hilfsdienstgesetzes anzusehen ist, wesentlich Frage des Einzelgesetzes ist.

Bemerkt sei nur noch, daß die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der fraglichen Maßregel für Bayern ohne genaue Kenntnis der dortigen Verhältnisse nicht beurteilt werden kann, daß aber der Erlaß einer ähnlichen Verordnung für Norddeutschland den militärischen Instanzen selbst dann schwerlich empfohlen werden kann, wenn eine solche Maßregel rechtsgültig sein sollte. Denn ganz abgesehen davon, daß das Angebot weiblicher Arbeitskräfte für die Landwirtschaft in Norddeutschland zurzeit teilweise größer sein soll als die Nachfrage, dürfte hier auch der Landwirtschaft mit der Mehrzahl der städtischen Kontoristinnen, Ladenmädchen, Konfektionsarbeiterinnen usw. kaum gedient, die Fabrikarbeiterinnen aber in der Kriegsindustrie nicht entbehrlich sein. Auch wird man zu der fraglichen Maßregel vermutlich schon deshalb nicht gern greifen, weil sie — was freilich das bayerische Kriegsministerium sicherlich nicht beabsichtigt hat und was gewiß nicht unter allen Umständen vermieden werden kann — unsozial erscheint. Denn sie trifft, wie oben gezeigt, nur diejenigen, die auf Erwerb angewiesen sind, während alle übrigen sich ihr entziehen können.

Landrichter Dr. Ernst Krönig

Tüchtigkeitswahlrecht, Eigenheimerstimme, Parteiwahlsystem. Wer nichts ist und nichts wird, wer keinen rechten Beruf hat, wer nicht ein zu einem achtbaren Leben ausreichendes Einkommen erarbeitet, wer also in seiner bürgerlichen Existenz, in seinen persönlichen Angelegenheiten, in dem, was ihn am nächsten angeht, sich als untüchtig erweist: der soll

auch keine Stimme in allgemeinen, öffentlichen Angelegenheiten haben, es soll ihm nicht zustehen, das Leben der Nation, das Schicksal des Staates mitzubestimmen.

Nicht Vermögen, Zins, Rente, nicht das Einkommen schlechthin, wohl aber das Berufs-, das Arbeitseinkommen soll Grundlage, soll auch Maßstab des Wahlrechts sein. Ein Wahlrecht nach Maßgabe bürgerlicher Werkleistung, ein Tüchtigkeitswahlrecht einzuführen, als erstes in der Welt, das kommt Preußen zu.

Das Wahlrecht könnte bei einem Berufseinkommen von zwölfhundert Mark mit einer Stimme beginnen und bis zur Höhe eines Ministergehaltes stufenweise steigen. Viele unter uns, Industrielle, Kaufleute, Bankdirektoren, Landwirte, Ingenieure, Ärzte, Juristen, Schriftsteller, Künstler, verdienen weit mehr, aber diese überhöhen Berufseinkommen, ob sie nun lediglich auf persönlicher Begabung, oder auch auf Schicksalsgunst beruhen, sind politisch nicht mehr zu werten.

Der Standpunkt, daß die Erfüllung der Kriegspflicht eine wahlrechtliche Belohnung fordere, ist verfehlt. Hingegen muß billigerweise berücksichtigt werden, daß die Kriegsteilnehmer gehindert waren, ihrem bürgerlichen Berufe nachzugehen und darin vorwärts zu kommen. Den Vorteil hatten die Daheimgebliebenen. Jene sollen daher jedenfalls das Wahlrecht und für jedes volle Kriegsdienstjahr eine Zusatzstimme haben.

Die Renten von Kriegsverletzten, ebenso von bürgerlichen Unfallverletzten, wären ihnen als Berufseinkommen anzurechnen. Auch Unfallverletzte hätten mindestens auf das einfache Stimmrecht Anspruch.

Für das Reifezeugnis einer höheren Schule wäre eine Zusatzstimme zu gewähren, auf ein Hochschulzeugnis eine zweite. Dadurch soll der Wert des Wissens für die Volksgemeinschaft anerkannt und dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die wissenschaftliche Ausbildung wirtschaftliche Opfer fordert, den Eintritt in die Erwerbstätigkeit verzögert und gemeinhin nicht in Berufe führt, die zu den einträglicheren gehören.

Da sich im Alter nach dem gewöhnlichen Gange der Natur die Arbeitskraft mindert,

während die Urteilsfähigkeit, durch Lebenserfahrung gefördert, in Vollreife steht, so soll die Stimmenzahl, die ein Wähler mit Vollendung seines fünfzigsten Lebensjahres erreicht hat, ihm nicht gekürzt werden, wenn sein Berufseinkommen später sinkt oder aufhört.

Damit dürften die Hauptgesichtspunkte, die sich aus dem Grundgedanken eines Tüchtigkeitswahlrechts, nach Maßgabe des Berufseinkommens, ergeben, erschöpft sein.

Eine andere Erwägung führt zum Vorschlag einer Zusatzstimme für diejenigen unserer Mitbürger in Stadt und Land, die im eigenen Hause ihren Wohnsitz haben. Den Eigenheimern, ihnen, die fest auf festem Boden stehen, Erben und Vererber, ist, gegenüber hin- und herflutenden, in Tagesströmungen befangenen unsicheren Schichten, die Tendenz zur Wahrung der Kontinuität unserer politischen Entwicklung vornehmlich zuzutrauen. Der Hauptzweck des Programms preußischer Zukunftspolitik aber muß lauten: Jeder arbeitenden Familie ihr Eigenheim.

Bei den jetzigen Wahlrechtserörterungen kommt immer wieder das Verhältniswahlsystem zur Sprache. Da dabei allgemein die Ansicht zutage tritt, das dieses System an die Listenwahlform gebunden sei, die ihrerseits schwere Bedenken erregt und große Schwierigkeiten bietet, so möge hier noch die Bemerkung Platz finden, daß diese Verbindung keine notwendige ist. Über alle Schwierigkeiten und Bedenken kommt man hinweg, ja sie existieren gar nicht, wenn man zum Verhältniswahlsystem, gegründet auf Parteiwahl, greift. Das heißt: jeder Wähler stimmt, ganz so wie jetzt, für einen einzelnen Kandidaten seines Wahlkreises, er erklärt sich aber außerdem auf dem Wahlzettel für eine bestimmte Partei. Hieraus ergibt sich für jede Partei im gesamten Staatsgebiet eine bestimmte Stimmensumme und aus dieser die der Partei verhältnismäßig zukommende Abgeordnetenzahl. Zur Ausübung der Mandate wären diejenigen unter der Parteifirma gewählten Kandidaten berufen, die nach ihrer in einem einzelnen Wahlkreise erlangten Stimmenzahl unter ihresgleichen den Vorrang haben. Gegen dieses System dürften zutreffende Einwendungen theoretisch-technischer Art nicht beizubringen

sein. Für staatsmännische und parteipolitische Bedenken bleibt Raum.

Jedoch, wir stehen an einem Punkte weltgeschichtlicher Entwicklung, wo Neueinrichtungen für unser Staatswesen eine seelische Notwendigkeit geworden sind. Der Jubelruf schallt: Preußen voran. Und das Leitwort laute: Nicht den Demagogen — den Tüchtigen freie Bahn.
E. Prücker

Literaturgeschichte

Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte. Neuere Folge. Herausgegeben von Max Koch und Gregor Sarrazin; Heft 42: Julius Leopold Klein als Dramatiker von Max Glagel; Heft 43: Herwegh als Übersetzer von Werner Kilian; Heft 44: Goethes Propyläen von Ernst Boehlich; Heft 45: Herders dramatische Dichtungen von Amand Treutler; Heft 47: Das Don Juan-Problem in der neueren Dichtung von Hans Hefel; Heft 48: Karl Gutzkow als Dramatiker von Eduard Vietts. Stuttgart 1914 und 1915 im Verlage der Metzlerschen Buchhandlung G. m. b. H.

Wohl in keiner Zeit spürte man die merkwürdige Lebensfremdheit, die unserer literarhistorischen Forschung zumeist eigen ist, so deutlich, wie in der Gegenwart. Während draußen an der Front das menschliche Erlebnisvermögen auf das Höchste angespannt wird, durchadern daheim junge Geister verstaubte, vergessene Bücher nach allen Methoden philologisch-historischer Wissenschaft und bieten die Frucht ihrer peinlichen Bemühung als eine mehr oder weniger leibige Dissertation dar, deren allgemeiner wie besonderer Lebenswert nur selten im Verhältnis zur verbrauchten Zeit und Geisteskraft steht. Mehr denn je wird jetzt offenbar, daß diese vom engsten wissenschaftlichen Zwang getragenen Arbeiten nicht vom Gesichtspunkte der Gegenwart zu beurteilen sind, sondern nur vom rein sachwissenschaftlichen Interesse aus, für das sie allein auch Bedeutung haben können, während man doch einst gehofft hatte, mit ihrer öffentlichen Darbietung in Sammlungen, Beiträgen, Folgen usw. eine Wirkung auf das literarisch interessierte öffentliche Leben ausüben zu können. Dies braucht aber andere Vermittler, als schulmäßig ausgebildete junge

Gelehrte, und eine andere Konzentration, als die nur sachlichen Zielen dienende Stoffverarbeitung, betrachtet als die rein sachlichen Arbeiten nur als Vorarbeit für die größere Aufgabe der Literatur als Lebensoffenbarung und -wirkung.

Freilich, diese Vorarbeit muß geleistet werden. Als solche trägt sie Werte in sich. Sie durchforstet das Material, die Dichtung, auf das Feinlichste und gibt damit zum Teil die sachlichen Unterlagen für das geistige Urteil, die geistige Produktion und Wirkung. Ihre Bedeutung allein ist zu begrenzen, damit sie nicht, wie vielfach, überschätzt werde und die literarische Öffentlichkeit sich mehr als vonnöten mit ihr beschäftige. Sie gehört durchaus in die Fachkreise. Nur selten wird die eine oder andere Schrift besonders unter den Dissertationen schon von solcher Reife und von solchem Ergebnisreichtum sein, um ihre unmittelbare Wirkung auf das Leben zu rechtfertigen. Immerhin müßte es das Ziel auch der Fachkreise sein, für ihre Arbeiten möglichste Lebensnähe und Fruchtbarkeit für die Gegenwart anzustreben, in Verbindung mit dem Geiste der Gegenwart zu sein.

Ein anschauliches Beispiel für meine Auffassung der literarhistorischen Arbeit bietet **Max Glagels** Fest über **Julius Leopold Klein als Dramatiker**. Dieser Autor (1808 bis 1876) hat für unsere Zeit und Zeitgenossen keine Bedeutung mehr; selbst die Literaturgeschichte hat ihn schon vergessen. Immerhin verdient er als Zeitgenosse Otto Ludwigs, mit dem er in Shakespeare das absolute Vorbild des Dramatikers sah, als Jünger Hegels, dessen Philosophie er in seinen Dramen wirksam werden ließ, als Verfasser eines 13bändigen Torso einer „Geschichte des Dramas“, die trotz mancher Bizarrerien und Abschweifungen, heute noch nicht ihresgleichen hat, dieses Schicksal nicht ganz. Aber für die Dramen Kleins kann Max Glagel auch nur den Nachweis liefern, daß sie keine Auferstehung mehr verdienen, weder in Anbetracht ihres Gehaltes, noch ihrer Gestaltungsfaktoren wie Hegels Philosophie, noch ihrer politischen Tendenzen, noch ihrer Shakespeare angeschlossenen Form wegen. Schon zu Lebzeiten des Dichters hatten diese

allein geistesgeschichtlich als Gegensatz zum klassizistischen Epigonendrama in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts interessanten Dramen keinen Bühnenerfolg; sie würden ihn noch weniger, auch als Lesedichtungen nicht, heute erreichen. Glagel hat also für engste Fachinteressen gearbeitet.

Auch **Werner Kilian**s fleißige Untersuchung über **Herwegh als Übersetzer** atmet nichts vom Geiste unserer Zeit aus. Sie bemüht sich aber wenigstens zu praktischen Erkenntnissen über die Kunst des Übersetzers hindurchzudringen, Erkenntnissen, die interessant sind, wenn man sie mit der heutzutage geleisteten Übersetzerkunst etwa eines Stefan George oder eines Richard Schaulal vergleicht. Herwegh hat Lyrik, Epik und Prosa von Lamartine übertragen; Kilian beurteilt diese Arbeiten, vergleicht sie mit Schwabs, Leutholds und Friedr. Gög' Lamartine-Übersetzungen und stellt den Einfluß Lamartines auf Herweghs eigenes Schaffen und Denken fest, das auch von Veranger, dem Zeitgenossen, starke Anregungen empfing. Herwegh hat sich auch noch an einzelnen Gedichten Victor Hugos, an einer italienischen Garibaldi-Hymne versucht. Bedeutender war seine Übersetzung acht Shakespearescher Dramen, vornehmlich der Lustspiele aus den Jahren 1868 bis 1870: hier war Herwegh glücklich in der äußeren Form mit der Wahl zwischen der notwendigen Anlehnung und freien Beweglichkeit, glücklich auch in der Wiedergabe des Inhalts vom philologischen Standpunkte aus; er konnte aber mit Schlegels Arbeit nicht im Wettbewerb treten, weil seine Sprachmittel „die herbe Eigenart Shakespeares“ weniger sicher treffen. Herwegh zeigt auch als Übersetzer die gleichen Vorzüge und Schwächen seiner Art wie schon als Selbstschaffender. Mehr konnte Werner Kilian auch nicht beweisen.

Ernst Boehlichs Untersuchung über „**Goethes Propyläen**“ ist dagegen wertvoller, zumal ihre vortreffliche Gestaltung auffällt. Boehlich geht über das rein Stoffliche-Historische hinaus zu einer ausgezeichneten, konzentrierten Entwicklung „der in den einzelnen Aufsätzen liegenden Gedankenzusammenhänge aus eigenen und fremden Ansätzen und Anschauungen, aus persönlicher Wesens-

und Willensrichtung der Verfasser wie aus dem Kulturbesitze des ausgehenden 18. Jahrhunderts". Er stellt die lautgewordenen Ideen in ihre Zeit hinein, erfährt die innere Bedeutung der zutage getretenen Leistungen und ergründet das Wesen der Kreise, auf die die Propyläen wirken sollten und „jene, die zu ihnen Stellung nehmen mußten“ und beobachtet das Keimen und Verwehen der ausgestreuten Saat. Er bietet somit, über die üblichen Ziele der Literaturgeschichte hinausgehend, ein Stück Geistesgeschichte der klassischen Zeit. Zu bedauern ist, daß er die Entwicklung der aufgedeckten Gedankenzusammenhänge z. B. über die Wahl und Behandlung des „richtigen“ Stoffes durch den Künstler nicht bis zur Gegenwart verfolgt. Dann wäre seine Arbeit für unsere Zeit unmittelbar fruchtbar geworden.

Zuzugeben ist, daß der Zweck der vorliegenden Hefte, gute Doktorarbeiten abzugeben, oft schon die Beschränkung auf das Thema als rein literarhistorisches verlangt. Aber warum werden Dissertationen, deren Gehalt innere Verbindung mit der Gegenwart hat, dann nicht für den Druck ausgebaut und auf diese Weise wertvoll für das literarische Leben gemacht?

In diesem Sinne bedeutet auch **Amand Treutlers** fleißige Arbeit über „**Herders dramatische Dichtungen**“ nichts. Zu seiner Zeit wirkte Herder höchstens als Kantaten- und Dichtorientexdichter. Als Dramatiker errang er schon den Beifall seiner Zeitgenossen — einen Nebel oder Schleim ausgenommen — nicht. Sein technisches Geschick versagte „fast in jedem Falle“. Er betrachtete die Bühne nur als Kanzel für seine Morallehren und Humanitätsideen. Seinen Mißerfolg gestand er Schiller ein: das dramatische Fach sei ihm fremd. So bleibt denn auch nur dem Spezialforscher Treutlers ermüdend breite Untersuchung ergebnisreich, die für die allgemeine Literaturgeschichte nur den Beitrag liefert, daß auch um die Wende des 18. Jahrhunderts weite Kreise die moralisierende Pflicht der Bühne, die Gerichtsbarkeit der Moral über die Kunst behaupteten.

Der lebendigeren Auffassung von der Aufgabe der Literaturgeschichte entspricht in

reicherem Maße **Hans Hecfel**: „**Das Don Juan-Problem in der neueren Dichtung.**“ Der Don Juan-Charakter, der vor 1620 entstand, erfuhr im Laufe der Jahrhunderte eine Wandlung: von dem Burlador de Sevilla bis zu Mozarts Don Giovanni ist Don Juan nur der ruchlose Frebler und Gotteslästerer, der seine Bestrafung durch das verhöhnende Marmorbild findet; seit E. T. A. Hoffmann ist er ein „kämpfender und ringender Mensch, der zwar durch seine unselige Leidenschaft den anderen und schließlich sich selbst zum Verderben wird, aber nicht aus frevelhafter Lust am Zerstoren fremden Glückes, sondern durch das Schicksal, das ihn der übermächtigen Gewalt seines Genuß- und Liebestriebes unterworfen hat“. Hecfel bietet die Entwicklung des älteren Typus, heute nur noch im Werke Molières und Mozarts lebendig, in knapper Form, die des jüngeren, durch Ruffet, Lenau, Strauß, Sternheim u. a. wirkungsvoll vertreten, in breiterer Darstellung. Er geht auch auf abweichende Auffassungen und verwandte Charaktere bei Byron, Gobineau, Kierkegaard, Schönaich-Carolath u. a. sowie auf die Dichtungen „Don Juan im Alter“ ein. Ich vermiße bei dieser fesselnden Arbeit nur die Aufdeckung der Zusammenhänge zwischen Don Juan und Dandy wie eine Bonner Dissertation von Gustav Koehler über den französischen Dandy sie einmal angedeutet hat. Auch ist Hecfels an sich zuverlässige Liste der Don Juan-Bearbeitungen nicht vollständig.

Karl Gutzkow gibt als Dramatiker auch unserer Zeit noch Bühnenfreuden. **Eduard Metis** behandelt Gutzkows Dramen, leider ein wenig zu weiterschweifig, nach ihrer Stellung im jungen Deutschland, nach Gehalt und Form in üblicher Analyse und wertet sie auch ästhetisch gültig. Die Sammlung der für Zeit und Persönlichkeit charakteristischen Äußerungen Gutzkows in den Dramen sowie der zeitgenössischen Urteile über den Dichter erweitert den Wert des Buches, das damit nicht nur ein Bild des Dramatikers, sondern auch der Gesamtpersönlichkeit liefert.

Dr. Hanns Martin Elster